

Verfahrensablauf für die Durchführung einer Einstiegsqualifizierung gem. § 235 b Sozialgesetzbuch SGB III

In Abstimmung mit der Landesagentur für Arbeit wird bei der Vorbereitung und Durchführung einer Einstiegsqualifizierung nach der o. g. Richtlinie wie folgt verfahren:

- Auf Nachfrage eines Betriebes oder der Agentur für Arbeit prüft die zuständige Stelle die Eignung des Betriebes für die Durchführung einer Einstiegsqualifizierung.
- Zur Prüfung der Förderfähigkeit und Abfrage bereitstehender Fördermittel beantragt der Arbeitgeber /die Arbeitgeberin eine **schriftliche** vorläufige Förderzusage der regional zuständigen Agentur für Arbeit.
- Bei Vorliegen dieser Förderzusage durch die Agentur für Arbeit schließt er/sie einen Vertrag in vierfacher Ausfertigung (Arbeitgeber/in, zu Qualifizierende/r, Arbeitsagentur, zuständige Stelle) mit dem/der zu Qualifizierenden ab. Die notwendigen Unterlagen erhalten Sie hier. (Einstiegsqualifizierungsvertrag, Beschreibung der Einstiegsqualifizierung, Angabe der zuständigen Agentur für Arbeit)
- Der abgeschlossene Einstiegsqualifizierungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung mit der Beschreibung der Einstiegsqualifizierung unter Angabe der zuständigen Agentur für Arbeit der zuständigen Stelle (s. u.) zur Kenntnisnahme vorgelegt. Bitte senden Sie die genannten Unterlagen für die Berufe im Agrarbereich und für die Hauswirtschaft an die

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Referat 12, Berufsbildung, Fachschulen
Nevinghoff 40
48147 Münster

- Die zuständige Stelle leitet ein Exemplar des Vertrages einschließlich der Beschreibung der Einstiegsqualifizierung an die zuständige Arbeitsagentur und sendet dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin und der/dem zu Qualifizierenden eine diesbezügliche Mitteilung.
- Nach Prüfung erstellt die Agentur für Arbeit bei Vorliegen aller Voraussetzungen den schriftlichen Bewilligungsbescheid.
- Bei Vertragsänderungen innerhalb der Laufzeit informiert der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin unverzüglich die zuständige Stelle und die zuständige Agentur für Arbeit.
- Nach Vertragsablauf erstellt der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin ein Zeugnis in zweifacher Ausfertigung, jeweils ein Exemplar für die/den zu Qualifizierende/n und die zuständige Stelle.
- Nach erfolgreicher Durchführung der Qualifizierung stellt die zuständige Stelle auf der Basis des betrieblichen Zeugnisses ein Zertifikat aus.
- **Schulpflicht:** Die Einstiegsqualifizierung ist **kein** Berufsausbildungsverhältnis, deshalb sind die nachfolgenden Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes zu beachten:
„Die Berufsschulpflicht dauert für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler das achtzehnte Lebensjahr vollendet.“ (§ 11)
„Der Berufsschulpflichtige ohne Berufsausbildungsverhältnis hat die für den Wohnort zuständige öffentliche Berufsschule zu besuchen.“ (§ 13)

Stand: Dezember 2008